

Oberlandesgericht Stuttgart
 - Verwaltungsabteilung -
 Eheabteilung
 Olgastraße 2
 70182 Stuttgart

Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach § 107 FamFG

Antragsteller: Familienname, ggf. Geburtsname; Vornamen, ggf. Namensbestandteile, ggf. akademischer Grad, Beruf, Wohnort und Wohnung, Nachweis zur Person	
Tel.	Fax
Eheschließungstag und -ort, Standesamt und Nr.	
Ehemann: Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen	
Ehefrau: Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen	
Gerichtliche Entscheidung über Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe, Az, Datum der Rechtskraft / andere Grundlage	

Ich beantrage festzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung dieser ausländischen Entscheidung gegeben sind und mache zu den nachstehenden Fragen folgende Angaben:			
1		Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
	Staatsangehörigkeit und wie erworben, Asylberechtigung oder Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention		
	a) im Zeitpunkt der Eheschließung		
	b) im Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung		
	c) im gegenwärtigen Zeitpunkt		
2	Geburtstag und -ort		
3	Jetziger Name		
4	Angaben zum gewöhnlichen Aufenthaltsort		
	a) jetziger gewöhnlicher Aufenthaltsort (genaue Anschrift und Tel.-Nr.)		
	b) Gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt des ausländischen Verfahrens		
	c) Letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort der Ehegatten vor der Ehescheidung		
5	Hat sich einer der Ehegatten wiederverheiratet? Ggf. wann und wo. Nachweis?		
6	Ist einer der Ehegatten verstorben? Ggf. wann und wo. Nachweis?		
7	Ist die Ausfertigung der ausl. Entscheidung mit Rechtskraftvermerk versehen? Ggf. Datum der Rechtskraft		
8	Kann auf andere Weise der Nachweis erbracht werden, dass gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel mehr zulässig ist?		

9	a) Seit wann leben die Ehegatten getrennt?	
	b) Tatsächliche Gründe, die zum Scheitern der Ehe geführt haben.	
10	a) Hat sich der Ehegatte, gegen den das ausländische Verfahren eingeleitet wurde, in diesem Verfahren zu dem Begehren des anderen Ehegatten geäußert?	
	b) Falls der Ehegatte sich nicht geäußert hat: Wann und auf welche Weise hat er von dem ausländischen Verfahren Kenntnis erlangt?	
11	Erkennt die antragstellende Person die ergangene ausländische Entscheidung an? Wenn nicht, aus welchem Grunde?	
12	Ist bereits bei einer anderen Stelle die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt worden? Ggf. wann und bei welcher Stelle?	
13	Wurde bei einem deutschen oder einem anderen ausländischen Gericht (Behörde) ein Antrag auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitklärung der Ehe eingereicht? Ggf. wann und bei welchem Gericht?	
14	Für welchen Zweck wird die Anerkennung der ausl. Entscheidung beantragt? Wann und wo soll eine etwa beabsichtigte Wiederverheiratung stattfinden?	
15	<p>a) Einkommens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person, falls kein Einkommen erzielt wird und kein Vermögen vorhanden ist, ist anzugeben, wovon der Lebensunterhalt bestritten wird.</p> <p>Monatliches Netto-Einkommen: €</p> <p>Vermögenswerte: €</p> <p>b) Unterhaltsverpflichtungen der antragstellenden Person</p> <p>Unterhaltsberechtigte Person(en):</p> <p>Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen: €</p> <p>Die vorstehenden Angaben werden lediglich für die Bemessung der zu erhebenden Gebühr benötigt. Besondere Umstände, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der antragstellenden Person beeinträchtigen:</p> <p>Mir ist bekannt, dass für die beantragte Feststellung eine Gebühr von 15 bis 305 € erhoben wird. Sie kann nur aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf meine Lage, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Gebühr kann auch auferlegt werden, wenn der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.</p>	

Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ich bin darüber unterrichtet worden, dass sich die Anerkennungsfeststellung des Oberlandesgerichtes Karlsruhe nur auf den Ausspruch der Eheauflösung oder Ehenichtigkeit, nicht jedoch auf die in der ausländischen Entscheidung enthaltenen Nebenentscheidungen, z. B. über Unterhaltsleistungen, elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder und Namensführung der Ehegatten erstreckt.

Als Nachweise lege ich vor:

- Heiratsurkunde der aufgelösten Ehe
- (ersatzweise die Geburtsurkunden der Ehegatten)
- Beglaubigte Abschrift des Familienbuches der aufgelösten Ehe
- Heiratsurkunde der neuen Ehe meines früheren Ehegatten, ggf. Sterbeurkunde meines früheren Ehegatten
- Vollständige Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk und möglichst mit Tatbestand und Entscheidungsgründen
- Nachweis über die Registrierung aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Entscheidung der Registereintrag erforderlich ist
- Die Klageschrift des ausländischen Verfahrens oder einen sonstigen Nachweis über die Gründe der Entscheidung, wenn diese nach dem Recht des Staates, dem das erkennende Gericht angehört, in der Entscheidung nicht aufgeführt werden.
- Von einem anerkannten Übersetzer angefertigte Übersetzungen der fremdsprachigen Schriftstücke
- Schriftliche Vollmacht (falls der Antrag durch eine bevollmächtigte Person gestellt wird)
- Verdienstbescheinigung der antragstellenden Person
- Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit:
-
-

....., den
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift